

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Vorbemerkung

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf kommt die Bundesregierung zum einen ihrer Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag nach, die Neutralität von gerichtlich bestellten Sachverständigen zu gewährleisten. Zum anderen soll die in letzter Zeit öffentlich bemängelte Qualität von gerichtlichen Gutachten verbessert werden.

Im Fokus der nun vorgelegten Reform des Sachverständigenrechts stehen die Sachverständigen im familiengerichtlichen Verfahren. Bei vielen der im Gesetzentwurf geplanten Neuregelungen handelt es sich aber um allgemeine Regelungen, die über § 30 FamFG entsprechende Anwendung finden und für sämtliche gerichtlich bestellte Gutachter gelten.

Mit Schreiben vom 29.05.2015 hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz die Verbände zur Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ aufgefordert. Dem kommt der Paritätische Gesamtverband gerne nach und nimmt zu den einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:

I. Art. 1 – Änderung der Zivilprozessordnung

1. Zu Nummer 1 (Änderung des § 404 ZPO):

§ 404 Abs. 1 S.4 ZPO-E: „Vor der Ernennung sind die Parteien zu hören“

Mit dieser Regelung soll den Parteien in Ausgestaltung des ihnen gemäß Art. 103 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf rechtliches Gehör die Möglichkeit eingeräumt werden, sich bereits zu einem frühen Zeitpunkt zur Auswahl des Sachverständigen, zu den aus ihrer Sicht notwendigen Fachkenntnissen und den im Gutachten zu behandelnden Beweisthemen zu äußern. Die Anhörung der Parteien bei der Sachverständigenauswahl war bislang nicht gesetzlich normiert, obwohl diese in vielen Fällen bereits praktiziert und als

zweckmäßig erachtet wird.¹ Aus diesem Grund unterstützt der Paritätische Gesamtverband diese Neuregelung ausdrücklich. Da den Parteien gemäß § 404 Abs. 3 ZPO auch die Möglichkeit eingeräumt wird, selbst Personen als Sachverständige zu benennen, erscheint es nur konsequent, Vorschläge und Hinweise frühzeitig abgeben zu können.

§ 404 Abs. 3 ZPO ist über § 30 FamFG auf die Vorschriften des FamFG entsprechend anwendbar. Der Paritätische würde es daher begrüßen, wenn die Familiengerichte im Vorfeld der Sachverständigenauswahl auf die in § 404 Abs. 4 ZPO bestehende Möglichkeit zur Einigung der Parteien auf bestimmte Sachverständige ausdrücklich hinweisen würden. Dies könnte insbesondere dazu beitragen, dem Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen aus § 155 FamFG gerecht zu werden und längere Verfahren aufgrund von Ablehnungersuchen durch die Parteien zu verhindern. Da ein negatives Votum einer Partei gegen einen Sachverständigen keine Bindungswirkung entfaltet, sind die Parteien gehalten, ihre Einwände gegen einen Sachverständigen am Ende des Verfahrens durch eine Beschwerde geltend zu machen, §§ 406 Nr. 2, 567 Nr. 1 ZPO, 30 FamFG. Auch wenn die Beteiligung der Parteien an der Auswahl insofern rein deklaratorisch ist, erachtet der Paritätische dies als wertvolle Gelegenheit, die besonderen Anforderungen an das zu erstellende Gutachten zu benennen. Dass den Parteien in diesem Stadium des Verfahrens kein Ablehnungsrecht eingeräumt wird, kann aus Gründen der Handlungsfähigkeit der Familiengerichte und dem Gebot des beschleunigten Verfahrens nachvollzogen werden. Zudem handelt es sich bei der Auswahl der Sachverständigen um eine Ermessensentscheidung. Folglich trifft das Gericht eine Entscheidung unter Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen, weshalb das Vorbringen der Parteien in diesem Rahmen Beachtung findet und nicht gänzlich unberücksichtigt bleibt.

2. Zu Nummer 2 (Änderung des § 407a ZPO)

a. § 407a ZPO-E:

*„(1) Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger **sowie innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist** erledigt werden kann. Ist das nicht der Fall, so hat der Sachverständige das Gericht unverzüglich zu verständigen.“*

Die in § 407a ZPO-E vorgesehene Neuregelung, die den Prüfauftrag des Sachverständigen auf seine zeitliche Kapazitäten erweitert, wird vom Paritätischen als angemessen und sinnvoll erachtet. Die Prüfpflicht der Gutachter verlangt eine realistische Einschätzung und Bewertung der eigenen Aufträge und Tätigkeiten und trägt dazu bei, dass Sachverständige sich mit der zeitlichen Dimension eines Verfahrens stärker auseinandersetzen müssen. Nähere Ausführungen zur Fristsetzung durch das Gericht erfolgen bei „3. Zu Nummer 3 (Änderung des § 411 ZPO)“.

¹ Thomas/Putzo, ZPO, § 404 Rn. 1; Ref-E BMJV zur Änderung des Sachverständigenrechts, S. 8.

b. § 407a ZPO-E:

„(2) Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Sachverständige hat dem Gericht solche Gründe unverzüglich mitzuteilen.“

Mit der Einführung von § 407a Abs. 2 ZPO-E kommt der Referentenentwurf der Ankündigung der Bundesregierung aus dem Koalitionsvertrag nach, in dem sich auf die Gewährleistung der Neutralität von gerichtlich beigezogenen Sachverständigen verständigt wurde.² Die geplante Fassung orientiert sich in ihrem Wortlaut an den Regelungen aus den §§ 406, 42 ZPO, wonach ein Sachverständiger unverzüglich zu prüfen hat, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.³ Die Selbstüberprüfung soll zum Zeitpunkt der Ernennung des Sachverständigen die fehlende Möglichkeit zur Überprüfung durch die Parteien ersetzen. Begründet wird dies damit, dass ein Ablehnungsrecht der Parteien ansonsten ins Leere ginge. Auch weitere „sonstige Gründe“ sollten ggf. vom Sachverständigen genannt werden – dies ergebe sich laut Gesetzentwurf nicht aus § 407a Abs. 2 ZPO-E, sondern werde in § 408 Abs. 1 S. 2 ZPO vorausgesetzt.

Der Paritätische Gesamtverband spricht sich für eine weitere und eindeutig über den Wortlaut von § 407a Abs. 2 S. 1 ZPO-E hinausgehende Regelung aus. Es ist aus Sicht des Verbandes unverständlich, warum „sonstige“ Gründe hinsichtlich der Mitteilungspflicht relevant sein könnten, diese weitergehende Verpflichtung jedoch nicht ausdrücklich genannt wird. Da Verstöße gegen die Mitteilungspflicht aufgrund § 8a JVEG direkte Konsequenzen auf den Vergütungsanspruch haben können, hält der Paritätische es für geboten, eine eindeutige und transparente Regelung zu schaffen aus der hervorgeht, welche Gründe mitzuteilen sind. Der Petitionsausschuss des Bundestages hat im Jahr 2013 eine Empfehlung ausgesprochen, wie eine entsprechende Formulierung lauten könnte:

„Der Sachverständige hat alle Gründe und Beziehungen zu benennen, aus denen er ein Interesse am Ausgang des Verfahrens haben könnte.“⁴

Diese Formulierung umfasst nicht nur die mitteilungspflichtigen Ablehnungs- und „sonstigen“ Gründe, sondern könnte aus Sicht des Paritätischen bei den Sachverständigen auch zu einer größeren Sensibilität hinsichtlich möglicher Spannungsverhältnisse führen.

3. Zu Nummer 3 (Änderung des § 411 ZPO)

a. § 411 ZPO-E:

„(1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen eine Frist, innerhalb derer er das von ihm unterschriebene Gutachten zu übermitteln hat.“

² Koalitionsvertrag S. 107.

³ Vgl. § 42 Abs. 2 ZPO.

⁴ Lüblinghoff, DRiZ 06/2015, S. 194 (195).

Die Veränderung von § 411 Abs. 1 ZPO von einer Kann- in eine Soll-Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass eine Fristsetzung zur Erstellung von Sachverständigengutachten in der Praxis bislang nicht einheitlich oder teilweise überhaupt nicht erfolgt.⁵ Im familiengerichtlichen Verfahren gab es bei der Begutachtung gemäß § 163 Abs. 1 FamFG bereits eine obligatorische Fristsetzung. Künftig soll diese Fristsetzung entfallen und stattdessen einheitlich die zwingende Fristsetzung gemäß § 411 Abs. 1 ZPO gelten. Diese Vorschrift ist in Verbindung mit § 30 FamFG auch für familiengerichtliche Verfahren anwendbar.

Gegen eine zwingende Fristsetzung muss allerdings vorgebracht werden, dass schon im Gesetzgebungsprozess des FGG-Reformgesetzes 2007 die Zweckmäßigkeit einer obligatorischen Frist in Frage gestellt wurde. So wurde die Entscheidung gegen eine zwingende Fristsetzung im Gesetzentwurf damit begründet, dass Rückmeldungen aus der gerichtlichen Praxis Zweifel an einer Verfahrensbeschleunigung geäußert hätten, da die Länge der Frist ohnehin den Kapazitäten des gewünschten Sachverständigen angepasst werden müsse. Auch wurde in diesem Zusammenhang auf die Problematik hingewiesen, dass in vielen Gerichtsbezirken die Zahl der geeigneten Gutachter nicht allzu groß sei und diese häufig überlastet wären.⁶ Der Paritätische lehnt daher die Neuregelung insofern ab, als dass das Gericht den voraussichtlichen Zeitaufwand ohne Rücksprache mit dem Sachverständigen einschätzen soll.⁷ Ferner kann nicht nachvollzogen werden, warum eine Überlastung des Sachverständigen erst bei der Prüfung der Entpflichtung gemäß § 408 Abs. 1 S. 2 ZPO angezeigt werden soll. Der Paritätische gibt zu bedenken, dass fehleingeschätzte Fristlängen seitens der Gerichte zur Konsequenz haben können, dass bereits bestellte Gutachter aus diesem Grund vermehrt die Übernahme der Gutachten ablehnen. In der Folge müsste das Gericht bei der Suche nach geeigneten Sachverständigen wieder von vorne beginnen und das Beschleunigungsgebot würde dadurch ad absurdum geführt. Ebenso besteht die Gefahr, dass infolgedessen die Fristen von Vornherein großzügiger bemessen werden, um Ablehnungen zu verhindern. Daher spricht sich der Paritätische für eine obligatorische Fristsetzung aus, die aber in enger Abstimmung mit dem Sachverständigen zu erfolgen hat. Gelangen der Sachverständige oder das Gericht zu der Erkenntnis, dass seine zeitlichen Grenzen eine Übernahme verbieten, sollte grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, bereits zu diesem Zeitpunkt von der Ernennung abzusehen.

Darüber hinaus sollte hier im Blick behalten werden, dass sich – gerade in familiengerichtlichen Verfahren – Umstände ändern oder neue Umstände ergeben können, die eine Verlängerung oder Ausweitung einer bereits gesetzten Frist notwendig machen. Insbesondere können bspw. Krankheiten, Job- oder Ortswechsel oder auch eine Flucht in ein Frauenhaus oder eine Schutzwohnung Gründe für eine Fristverlängerung darstellen, die im Zeitpunkt der Festsetzung der Frist noch nicht

⁵ Keders/Walter, NJW 2013, 1697.

⁶ BT-Drs.: 16/6308 S. 379.

⁷ Ref-E BMJV zur Änderung des Sachverständigenrechts, S. 10.

ersichtlich waren. Die jeweilige Dimension eines familiengerichtlichen Falles lässt sich nicht immer zuverlässig voraussagen. Es wäre daher angebracht, die Möglichkeiten zur Fristverlängerung in Ausnahmefällen klarzustellen und genau festzulegen.

Die Beschleunigung des Verfahrens ist zwar ein wesentliches Ziel der Reform – es darf darüber aber nicht vergessen werden, dass im FGG-Reformverfahren auch die Stärkung der Rechtsstellung des Kindes und die Konfliktvermeidung im Vordergrund standen.⁸ Diese sollten aufgrund der geplanten Änderungsvorhaben keinesfalls hintenanstehen.

b. § 411 ZPO-E:

*(2) Versäumt ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger die Frist, so **soll** gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Das Ordnungsgeld muss vorher unter Setzung einer Nachfrist angedroht werden. Im Falle wiederholter Fristversäumnis kann das Ordnungsgeld in der gleichen Weise noch einmal festgesetzt werden. § 409 Abs. 2 gilt entsprechend. **Das einzelne Ordnungsgeld soll 5.000 Euro nicht übersteigen.***“

Nach der künftigen Regelung des § 411 Abs. 2 ZPO-E soll im Regelfall ein Ordnungsgeld ausgesprochen werden, wenn die Frist für das Gutachten vom Sachverständigen nicht eingehalten werden kann. Das bisherige Höchstmaß des Ordnungsgeldes in § 411 Abs. 2 ZPO lag aufgrund der Vorgaben aus Art. 6 EGStGB bei 1.000,00 Euro. Die deutliche Erhöhung auf nunmehr 5.000,00 Euro wird mit der hohen Bedeutung des Sachverständigenbeweises für die Dauer des Prozesses, der Folgen bei ausbleibenden Gutachten und der Höhe der Vergütung des Sachverständigen begründet. Der Paritätische merkt hier kritisch an, dass es sich dabei ausschließlich um Gründe handelt, die sich auf die formellen Verfahrensaspekte beziehen. Die durch den Referentenentwurf angestrebte Verbesserung der Qualität der Gutachten, wird hingegen nicht genannt. Diese sieht der Paritätische jedoch gefährdet, wenn einem Fristversäumnis künftig Ordnungsgelder gegenüber stehen, die sich empfindlich auf das Einkommen des Sachverständigen auswirken können. Es wäre ungünstig, wenn das Drohen von zu hohen Ordnungsgeldern dazu führen würde, dass Sachverständige der Einhaltung der vorgegebenen Fristen größeren Wert beimessen würden, als der inhaltlichen Auseinandersetzung - die sich zu jeder Zeit des Verfahrens als umfangreicher herausstellen kann, als im Vorfeld angenommen.

Aus Sicht des Verbandes sind die bisherigen Ordnungsgelder in ihrer Höhe durchaus angemessen und durch die obligatorische Fristsetzung können Gerichte Versäumnisse nun zügiger ahnden. Sollten Fristen durch das Verschulden eines Sachverständigen nicht eingehalten werden können, sind auch Summen bis zu 1.000,00 Euro dazu geeignet, Verstöße entsprechend zu sanktionieren. Darüber

⁸MüKo/Schumann, FamFG,3. Aufl. 2010, 163, Rn. 5.

hinaus regelt § 8a Abs. 1 Nr. 4 JEVG die Beschränkung des Vergütungsanspruchs für die Fälle, in denen die Frist zum wiederholten Maße versäumt wird. Das heißt, es stehen ausreichend Maßnahmen zur Verfügung, um das Überschreiten der gesetzten Fristen zu ahnden.

4. Zu Nummer 3 (§ 163 FamFG-E):

§ 163 FamFG-E: „Sachverständigengutachten

(1) In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 Soll das Gutachten durch einen Sachverständigen mit einer geeigneten psychologischen, psychotherapeutischen, psychiatrischen, medizinischen, pädagogischen oder sozialpädagogischen Berufsqualifikation erstattet werden. Die Auswahl des Sachverständigen hat das Gericht in seiner Beweisanordnung zu begründen.“

Die vorgesehene Regelung des § 163 Abs. 1 FamFG-E trägt der Absicht Rechnung, die Qualität in der Begutachtung zu verbessern. Dazu sollen künftig Vorgaben zur beruflichen Qualifikation, eine Begründungspflicht des Gerichts und die Möglichkeit der Parteien, Einwände bezüglich der Qualifikation frühzeitig geltend zu machen, beitragen. Grundsätzlich erachtet der Paritätische Gesamtverband es für sinnvoll, Anforderungen an die berufliche Qualifikation zu benennen, sieht aber hinsichtlich der Ausgestaltung von § 163 Abs. 1 FamFG-E um Nachbesserungsbedarf.

Aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes ist fraglich, weshalb es sich bei § 163 Abs. 1 FamFG-E um eine Soll-Vorschrift handelt. In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass dies den unterschiedlichen Verfahrensgegenständen und den Bedürfnissen an die Praxis geschuldet sei. Der Paritätische weist an dieser Stelle darauf hin, dass der Gesetzentwurf keine Klarheit schafft, welche Sachverständige zur Erstellung eines Gutachtens grundsätzlich als geeignet angesehen werden kann. Der Referentenentwurf gibt zwar vor, dass die Gerichte wegen des vorgegebenen Kriteriums der Geeignetheit einen fachlich geeigneten Sachverständigen zu beauftragen hat. Woher die Gerichte jedoch die Fachkenntnisse erlangen sollen, welcher Sachverständige für welchen Einzelfall als fachlich geeignet anzusehen ist und welche Anforderungen für die zu erstellenden Gutachten einzuhalten sind, bleibt offen. Die gesetzliche Normierung der beruflichen Qualifikation allein ist noch kein Garant dafür, dass entsprechend qualifizierte Gutachter künftig fehlerfreie Gutachten erstellen.⁹ Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, verbindliche Standards an gerichtliche Gutachten zu formulieren, an denen sich die Praxis orientieren kann.

Die Möglichkeit, aufgrund der Soll-Vorschrift einen nicht entsprechend qualifizierten Sachverständigen ernennen zu können, lehnt der Paritätische ab. Vielmehr sollten die Sachverständigen zwingend über eine Grundqualifikation verfügen und durch weitere Nachweise ihre Befähigung zur Begutachtung in familiengerichtlichen Verfahren aufzeigen.

⁹ Lüblinghoff, DRiZ 06/2015, S. 194 (198).

Die qualifizierte Begründungspflicht gemäß § 163 Abs. 1 S. 2 FamFG-E begrüßt der Verband ausdrücklich. Diese betont zu Recht auch die Verantwortung der Gerichte, bei der Auswahl der Sachverständigen darauf zu achten, dass diese das zu erstellende Gutachten und die zugrundeliegende Fragestellung aufgrund ihrer Fähigkeiten begutachten und fachlich einschätzen können.

Aus diesem Grund schlägt der Paritätische vor, dass es sich bei der Begründungspflicht um eine „**qualifizierte**“ Begründung handeln sollte, um klarzustellen, dass ein Verweis allein auf die berufliche Qualifikation nicht ausreicht, sondern die Entscheidung, welcher Sachverständige zu ernennen ist, grundsätzlich das Ergebnis einer auf den konkreten Einzelfall bezogenen Prüfung ist.

5. Zu Nummer 5 (Änderung des § 214 FamFG)

§ 214 FamFG-E:

„(2) Der Beschluss nach Absatz 1 ist von Amts wegen zuzustellen. Die Geschäftsstelle beauftragt den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung; auf Verlangen des Antragstellers ist der Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Zustellung nicht vor der Vollstreckung durchzuführen.“

Der Referentenentwurf beinhaltet eine Änderung der einstweiligen Anordnung des Verfahrens in Gewaltschutzsachen hinsichtlich der mit der Zustellung verbundenen Kosten. Bislang können die Antragsteller von den Kosten, die durch die Zustellung von einstweiligen Anordnungen entstehen, nicht befreit werden. Die Kostenbefreiung gemäß § 21 Nr. 1 FamGKG besteht zwar in Gewaltschutzverfahren bei Anträgen im ersten Rechtszug, aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Ausgestaltung gilt diese jedoch nicht für die im Wege der einstweiligen Anordnung entstehenden Zustellungskosten. Um diese Lücke zu schließen, soll die Parteizustellung künftig durch die Amtszustellung ersetzt werden, wodurch die Kosten nach dem FamGKG zu erhebenden Gerichtskosten werden und künftig vom Befreiungstatbestand § 21 Nr. 1 FamGKG umfasst sind.¹⁰ Der Paritätische Gesamtverband unterstützt das Vorhaben, soweit es darum geht, die Antragsteller in Gewaltschutzverfahren von den mit der Antragstellung verbundenen Kosten zu befreien.

Der Begründung des Gesetzentwurfs lässt sich aber auch entnehmen, dass die Veränderung der Art der Kosten durch § 214 Abs. 2 FamFG-E von Gerichtsvollzieher- zu Gerichtskosten, gleichzeitig auch die Möglichkeit enthält, den Antragstellern bei missbräuchlicher Antragstellung Kosten aufzuerlegen. Der Paritätische weist in diesem Zusammenhang auf das FGG-Reformgesetz aus dem Jahr 2007 hin, in dessen Zuge die Befreiung von der Antragstellerhaftung aus § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 FamGKG eingeführt wurde und mit dem eine deutliche Erhöhung der Gebühren in Gewaltschutzverfahren einherging. Der Befreiungstatbestand sollte

¹⁰ Vgl. Ref-E BMJV zur Änderung des Sachverständigenrechts, S. 13.

Betroffenen, die sich in einer persönlichen Notlage befinden, den Rechtszugang erleichtern und die Auswirkungen der Gebührenerhöhung abfedern.¹¹ Damit dies auch weiterhin gewährleistet ist, hält es der Paritätische für geboten, an die Voraussetzungen für eine Kostenauflegung bei missbräuchlicher Antragstellung hohe Anforderungen zu stellen. Die Neuregelung darf in keinem Fall eine Verschärfung der bisherigen Regelungen mit sich bringen und sollte auch keine neuen finanziellen Hürden aufbauen, die einer Antragstellung entgegenstehen könnten.

6. Fazit

Für den Paritätischen Gesamtverband stellt der Gesetzentwurf einen Schritt in die richtige Richtung dar. Bei den vorgelegten Reformvorschlägen wird allerdings noch Änderungsbedarf gesehen. Hinsichtlich der Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren betont der Paritätische noch einmal, dass das Erfordernis einer beschleunigten Gutachtenerstellung nicht zulasten der Qualität gehen darf. Es ist daher wichtig Regelungen zu schaffen, die sowohl dem kindlichen Zeitempfinden gerecht werden, gleichzeitig aber nicht dazu führen, dass Sachverständige ihre Gutachten aufgrund (neuer) Sanktionsmaßnahmen unter zusätzlichem Druck erstellen müssen. Für den Paritätischen Gesamtverband ist es daher befremdlich, dass die spezielle Regelung in § 163 FamFG abgeschafft und durch eine allgemein gültige Norm ersetzt werden soll. Die Ausführungen zu dem vorgelegten Gesetzentwurf zeigen, dass familiengerichtliche Gutachten besondere Anforderungen erfüllen müssen, um dem Kindeswohl Rechnung tragen zu können und dem Beschleunigungsgebot zu genügen. Hier muss aus Sicht des Verbandes eine Klarstellung erfolgen, die festlegt, welche Voraussetzungen im familiengerichtlichen Verfahren vorliegen müssen und ob bzw. welche Ausnahmetatbestände eine Abweichung gestatten. Bei der Frage nach der beruflichen Qualifikation ist es aus Sicht des Paritätischen notwendig, auf die besondere Eignung zur Erstellung von Gutachten in familiengerichtlichen Verfahren abzustellen. Zudem sollten verbindliche Standards zur Qualität von Gutachten festgehalten werden, mit deren Hilfe die Gerichte die Einhaltung überprüfen könnten. Darüber hinaus spricht sich der Paritätische dafür aus, dass sowohl Familienrichter als auch Sachverständige zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen verpflichtet werden sollten. Dies stellt sich aus Sicht des Verbandes umso wichtiger dar, als der Gesetzentwurf keine zusätzlichen Kenntnisse für besondere Fallkonstellationen vorsieht. Insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt, sexuellem Missbrauch oder körperlicher Misshandlung ist es jedoch unabdingbar, dass entsprechende Kompetenzen vorhanden sind und ggf. zusätzliche Sachkunde eingeholt werden kann.

¹¹ BT-Drs.: 16/6308, S. 300.

Berlin, 10.08.2015

Ansprechpartnerin:

Franziska Pabst,
Referentin für Familienhilfe/ -politik, Frauen
und Frühe Hilfen
Paritätischer Wohlfahrtsverband
Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel.: 030/24636-465
Fax: 030/24636-140

www.paritaet.org

faf@paritaet.org